

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften**

(2008/C 312/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Seite 82

Dem Absatz „**1905**“ wird der folgende Text angefügt:

„Hierher gehören verzehrfertige Knabberartikel in Form von z. B. getrockneten Erbsen oder Erdnüssen, die vollständig mit einem Teig umhüllt sind, wenn die Teighülle sowohl aufgrund ihrer Dicke als auch wegen ihres Geschmacks den Charakter der Erzeugnisse prägt.“

Seite 84

Nach der Überschrift zu Kapitel 20 („**ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN**“) und vor der „**Anmerkung 4**“ wird der folgende Text eingefügt:

**„Allgemeines**

Hierher gehören verzehrfertige Knabberartikel in Form von z. B. getrockneten Erbsen oder Erdnüssen, die lediglich teilweise mit einem Teig umhüllt sind und bei denen der wesentliche Charakter des Erzeugnisses folglich durch Gemüse, Früchte, Nüsse oder andere Pflanzenteile geprägt wird.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 133 vom 30.5.2008, S. 1.